21. November 2023

Veröffentlichung gemäß Offenlegungsverordnung – Einzelheiten

DWS Invest CROCI Sectors Plus

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Eigenschaften und gilt als Produkt im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf die politisch-zivilen Freiheiten eines Staates, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Staaten, die vom Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet werden, (4) Unternehmen, deren Beteiligung an kontroversen Sektoren eine vordefinierte Umsatzgrenze übersteigen und/oder (5) Unternehmen mit Involvierung in kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Anlagestrategie

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Sectors Plus“ vorwiegend global in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden.
Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.
Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden. Die DWS ESG-Bewertungsmethodik basiert auf der DWS ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die internen Bewertungen berücksichtigen Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens.

Die DWS ESG-Datenbank leitet innerhalb verschiedener Bewertungsansätze codierte Bewertungen ab, die nachfolgend näher beschrieben werden. Die einzelnen Bewertungsansätze beruhen auf einer Buchstaben-Skala von „A“ bis „F“. Jeder Emittent erhält eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellt. Bei anderen Bewertungsansätzen liefert die DWS ESG-Datenbank gesonderte Bewertungen, die beispielsweise auf den aus kontroversen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad der Beteiligung des Emittenten an kontroversen Waffengeschäften basieren. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) nicht in diesen Emittenten oder Vermögenswert investieren, auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. Wird im Rahmen der Anlagestrategie ein Emittent gehalten, bei dem sich die Bewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf eine (für Neuanlagen) ungenügende Bewertung für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann dieser Emittent jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Wird die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin als ungenügend eingestuft, werden die auf diesen Emittenten entfallenden Bestände im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

Die DWS ESG-Datenbank nutzt unter anderem die folgenden Bewertungsansätze, um zu beurteilen, ob Emittenten/Vermögenswerte den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen und ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung
Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Kontext von Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und zu anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer „F"-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung
Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organization sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die DWS Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Bei der Bewertung werden Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Normen berücksichtigt. Sie beruht auf den Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderen verfügbaren Informationen, wie den erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie der Dialogbereitschaft des Unternehmens zu damit verbundenen Geschäftsentscheidungen. Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung (d.h. einer „F"-Bewertung) bei der DWS Norm-Bewertung sind als Investition ausgeschlossen.

Einstufung durch Freedom House
Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei" eingestuft sind, werden ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren
Investitionen in Unternehmen, die in bestimmten Geschäftsbereichen tätig sind und Geschäftstätigkeiten in kontroversen Bereichen („kontroverse Sektoren") ausüben, sind ausgeschlossen. Der Ausschluss aus dem Portfolio erfolgt nach dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in kontroversen Sektoren erzielen.

Umsatzobergrenzen für den Ausschluss kontroverser Sektoren:

- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: mindestens 10%
- Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: mindestens 5%
- Herstellung von Tabakwaren: mindestens 5%
- Stromerzeugung aus Kohle: mindestens 25%
- Abbau von Ölsand: mindestens 5%

Der Teilfonds schließt mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik Unternehmen mit Kohleausbauplänen aus, die beispielsweise eine zusätzliche Kohlegewinnung, Kohleproduktion oder Kohlenutzung planen. .

Die vorstehenden Kohleausschlüsse gelten nur für sogenannte „Thermalkohle", d.h. Kohle, die zur Energiegewinnung in Kraftwerken genutzt wird. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen
Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen aus abgereichertem Uran oder Uranmunition oder von Schlüsselkomponenten des Vorgenannten identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)
Abweichend von den oben dargelegten Bewertungsansätzen ist eine Anlage in Anleihen ausgeschlossener Emittenten zulässig, wenn die besonderen Anforderungen für zweckgebundene Anleihen erfüllt sind. In diesem Fall wird die Anleihe zunächst auf ihre Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles geprüft. Außerdem wird geprüft, ob der Emittent der Anleihe einen festgelegten Mindestumfang an ESG-Kriterien einhält. Emittenten und deren Anleihen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen
Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen aus abgereichertem Uran oder Uranmunition oder von Schlüsselkomponenten des Vorgenannten identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die als Hersteller von Brandbomben mit weißem Phosphor oder deren Schlüsselkomponenten identifiziert werden.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)
Abweichend von den oben dargelegten Bewertungsansätzen ist eine Anlage in Anleihen ausgeschlossener Emittenten zulässig, wenn die besonderen Anforderungen für zweckgebundene Anleihen erfüllt sind. In diesem Fall wird die Anleihe zunächst auf ihre Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles geprüft. Außerdem wird geprüft, ob der Emittent der Anleihe einen festgelegten Mindestumfang an ESG-Kriterien einhält. Emittenten und deren Anleihen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

DWS Zielfonds-Bewertung
Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds anhand der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, der DWS Norm-Bewertung, der UN Global Compact-Bewertung, der DWS ESG-Qualitätsbewertung, der Einstufung durch Freedom House sowie im Hinblick auf Investitionen in Unternehmen, die als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen oder deren Schlüsselkomponenten gelten (die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur werden entsprechend berücksichtigt). Bei den Bewertungsmethoden für Zielfonds wird das gesamte Zielfondsportfolio mit den darin enthaltenen Anlagen untersucht. Je nach Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zum Ausschluss des Zielfonds führen. Dementsprechend können die Portfolios der Zielfonds Anlagen enthalten, die nicht den DWS-Standards für Emittenten entsprechen.

Nicht nach ESG-Kriterien bewertete Assetklassen
Nicht jeder Vermögenswert des Teilfonds wird mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies gilt insbesondere für die folgenden Assetklassen:

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der DWS ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Einlagen bei Kreditinstituten werden nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Aufteilung der Investitionen

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Bis zu 49% der Anlagen stehen nicht im Einklang mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen. Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Zum Zwecke der Anlagerichtlinienüberwachung ist ein Kodierungsprozess eingerichtet, bei dem die im Prospekt beschriebene Anlagepolitik und die darin enthaltenen Anlagegrenzen entsprechend in das Anlageverwaltungssystem kodiert werden. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen ESG-Anlagegrenzen. Die Anlagegrenzen werden täglich vor und nach dem Handel im Anlageverwaltungssystem überwacht, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Bei der Überwachung vor dem Handel wird sichergestellt, dass die Anlagegrenzen bereits vor dem eigentlichen Handel eingehalten werden. Wurde dennoch ein Verstoß festgestellt, wird der Verstoß hinsichtlich seiner Ursache und seines Umfangs untersucht sowie gemäß den gesetzlichen bzw. regulatorischen Anforderungen und Leitlinien adressiert und berichtigt.

Methoden für ökologische und soziale Merkmale

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels der internen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Verstöße gegen internationale Normen auftreten.
- **Einstufung durch Freedom House** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in kontroversen Sektoren tätig ist.
- **DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffengeschäfte** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Datenquellen und- verarbeitung

Die DWS bezieht Nachhaltigkeitsinformationen von kommerziellen Datenanbietern: Informationen über die Beteiligung von Firmen in kontroversen Sektoren von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost; zu Norm- und Kontroversenfragen von ISS-ESG, MSCI ESG, Morningstar Sustainalytics; über die allgemeine ESG-Qualität von Unternehmen, Staaten und/oder Fonds von ISS-ESG, MSCI ESG, Morningstar Sustainalytics; über spezifische Emissions- und Wasserdaten von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost, ESG Book; über spezifische Daten zu Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDG), SFDR und EU-Taxonomie von ISS-ESG, MSCI ESG. Darüber hinaus werden Informationen aus nicht kommerziellen Quellen berücksichtigt, insbesondere von Urgewald, der Transition Path Initiative, TPI, und den Science Based Targets, SBTI. Für manche Anlageklassen können nur begrenzte Informationen vorliegen. Jeder kommerzielle Datenanbieter hat vorgelagerte Kontrollen etabliert, um die Qualität seiner Prozesse und der Daten, die DWS zur Verfügung gestellt werden, zu gewährleisten. Die DWS als Datenkonsument hat Prozesse zur Überwachung der Qualität der eingehenden Daten eingerichtet. Dies betrifft die Prüfung der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie die Prüfung von Fällen, in denen sich Daten auf die Zulässigkeit von Vermögenswerten gemäß den Nachhaltigkeitskriterien des Fonds auswirken. Regelmäßige Treffen mit den Datenanbietern der ESG werden abgehalten, um Fragen und erforderlichenfalls auch kritische Fälle zu erörtern. Aus den oben beschriebenen eingehenden Daten leitet die DWS ESG-Beurteilungen ab, die dann von den Anlagemanagern der DWS verwendet werden, um ihre Anlageempfehlungen oder -entscheidungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitserwägungen zu treffen. Zu diesem Zweck setzt die DWS eine eigene Softwarelösung ein: die DWS ESG Engine. Dieses Tool standardisiert und aggregiert Daten über verschiedene Quellen hinweg. Die daraus resultierenden ESG-Beurteilungen enthalten Nachhaltigkeitsinformationen über die Beteiligung von Firmen in kritischen Sektoren; allgemeine ESG-Qualität; spezifische Wasser- und Emissions-Themen sowie hinsichtlich SDG, SFDR und EU-Taxonomie. Die DWS stützt seine ESG- Beurteilungen hauptsächlich auf externe Lieferantendaten, wenn es den oben genannten vollautomatisierten Prozess fährt. Die ESG- Beurteilungen können von internen Kontrollfunktionen korrigiert werden; in diesem Fall werden die Informationen aus dem DWS-Researchprozess gewonnen. Folglich schätzt die DWS selbst keine ESG-Daten. Hinsichtlich Vermögenswerte, die der EU Taxonomie folgen, verwendet DWS ein Datenpaket, das Zahlen enthält, welche nicht auf Schätzungen beruhen. Die ESG-Datenbank basiert daher sowohl auf Daten und Zahlen als auch auf internen Bewertungen, die über die verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehende Faktoren berücksichtigen, wie etwa eine zukünftig erwartete ESG-Entwicklung eines Emittenten, die Plausibilität der Daten hinsichtlich vergangener oder künftiger Ereignisse oder die Bereitschaft eines Emittenten, Gespräche über ESG-Angelegenheiten oder Unternehmensentscheidungen zu führen. Weitere Informationen zu ESG-Datenquellen und deren Verarbeitung finden Sie unter https://download.dws.com/download?elib-assetguid=986a39002ddf4c50929a8d3dbb46c818

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

DWS stützt seine ESG-Bewertungen auf Daten externer Anbieter. Die genutzten Daten sind sowohl quantitativ (z. B. Kohlendioxidemissionen oder Anteil an nachhaltiger Aktivität) als auch qualitativ (z. B. ESG-Bewertungen oder Bewertung möglicher Verstöße gegen internationale Normen). In beiden Fällen, im letzteren mehr als dem ersten, greift potentiell eine Expertensubjektivität. Qualitative Maße wie allgemeine ESG-Bewertungen können subjektiv sein; Quantitative Maßnahmen können auf Schätzungen oder auf bestimmten Annahmen beruhen (z. B. Bestimmung des Anteils der Einnahmen aus dem Anteil der erzeugten Energie). Eine solche potenzielle Subjektivität stellt eine Einschränkung dar, wenn sie nicht angemessen kontrolliert wird. DWS mindert diese potenzielle Einschränkung, indem sie mehrere Datenanbieter anstatt nur einem im ESG-Investitionsprozess verwendet. Mit diesem Ansatz wird die mögliche Subjektivität eines einzelnen Herstellers gemildert und in eine diverse Vielfalt verwandelt. Darüber hinaus hat die DWS automatisierte Plausibilitätsprüfungen eingeführt. Eine zusätzliche Kontrollfunktion existiert, welche kritisierte Bewertungen anpassen kann. Bewertungen können über die Verarbeitung externer Lieferantendaten hinausgehen und interne Bewertungen widerspiegeln, die z. B. auf den jüngsten Entwicklungen, den Möglichkeiten zu einem Unternehmensengagement und den Fortschritten basieren.

Sorgfaltspflicht

Für die Prüfung bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten eines Finanzprodukts gelten die einschlägigen internen Richtlinien, sowie die wichtigsten operativen Dokumente und Handbücher. Die Prüfung beruht auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die die Verwaltungsgesellschaft von externen ESG-Datenanbietern bezieht. Neben der externen Qualitätssicherung durch die Datenanbieter verfügt die DWS über Prozesse und Führungsgremien, die die Qualität der ESG-Signale kontrollieren.

Mitwirkungspolitik

Mit den einzelnen Emittenten kann ein Engagement in Fragen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Performance, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themen wie Offenlegung, Unternehmenskultur und Vergütung, eingeleitet werden. Die Tätigkeit kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Unternehmenssitzungen oder aktive Einflussnahme über schriftliche Kontaktwege ausgeübt werden.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.

Versionshistorie gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Datum	Erläuterungen zu den Änderungen
21. November 2023	Aktualisierung der ESG-Bewertungsansätze
1. Januar 2023	Anpassung der Struktur, des Inhalts und der Detailtiefe gemäß den Vorgaben der Art. 25 – 36 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288